

Schriftenreihe

Umwelt & Energie



Band 5

REACH und die ITK-Branche

■ Impressum

Herausgeber:	BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. Albrechtstraße 10 A 10117 Berlin-Mitte Tel.: 030.27576-0 Fax: 030.27576-400 bitkom@bitkom.org www.bitkom.org
Ansprechpartner:	Philipp Karch Tel.: 030.27576-231 p.karch@bitkom.org
Redaktion:	Philipp Karch, Alexandra Widmann (beide BITKOM), Michael Seidel (HP)
Gestaltung / Layout	Design Bureau kokliko / Anna Müller-Rosenberger (BITKOM)
Copyright:	BITKOM 2008

Die Inhalte dieses Leitfadens sind sorgfältig recherchiert und geben die Auffassung des BITKOM zur Zeit der Publikation wieder. Die vorliegende Publikation erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir übernehmen trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Band 5

REACH und die ITK-Branche

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ziele von REACH	3
3	Begriffsbestimmungen	4
3.1	Betroffene Akteure	4
3.2	Erzeugnisse	4
3.3	Kandidatenliste	4
4	Anforderungen an Inverkehrbringer von Erzeugnissen	6
4.1	Informationspflicht nach Art. 33	6
4.2	Notifizierungspflicht nach Artikel 7 Abs. 2	7
5	Anforderungen an Inverkehrbringer von Erzeugnissen mit beabsichtigter Freisetzung	10
6	European Chemicals Agency (ECHA)	10
7	Zeitplan	11
8	Ausblick	12
9	Anhang	13
9.2	Links	13
9.3	Glossar	14

1 Einleitung

Die am 1. Juni 2007 in Kraft getretene EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH – „Registration, Evaluation and Authorisation and Restriction of Chemicals“; EG Nr. 1907/2006) enthält weitreichende Konsequenzen für Industrie und Wirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft. Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Zur Erreichung eines einheitlichen Überprüfungsverfahrens für alle chemischen Stoffe führt REACH drei Kernelemente ein: Registrierung, Information und Zulassung. Derzeit gibt es noch viele offene Fragen zu REACH, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Betroffenheit der ITK-Industrie.

REACH stellt Anforderungen an Unternehmen, die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in Verkehr bringen. Der vorliegende Leitfaden beschränkt sich auf die Handhabung von Stoffen in Erzeugnissen, da die ITK-Branche hauptsächlich in diesem dritten Anwendungsfall betroffen ist. Die beiden zentralen Pflichten für Inverkehrbringer von Erzeugnissen sind die Informationspflicht nach Art. 33 (siehe 4.1) und die Notifizierungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 (siehe 4.2).

2 Ziele von REACH

Hauptziel von REACH ist der Schutz von Mensch und Umwelt durch die möglichst umfassende Ermittlung von Risiken, die von chemischen Stoffen ausgehen. Erfasst

werden auch die sogenannten Altstoffe, die vor 1981 in Verkehr gebracht wurden.

3 Begriffsbestimmungen

■ 3.1 Betroffene Akteure

REACH macht grundsätzlich Vorgaben für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Die ITK-Branche ist hauptsächlich als Inverkehrbringer von Erzeugnissen betroffen, sei es als Importeur, Produzent oder als Lieferant. Inverkehrbringen bedeutet die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Auch die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen (Art. 3 Nr. 12 REACH).

Importeur

Der Importeur ist eine natürliche oder juristische Person (Unternehmen) mit Sitz in der EU, die für die Einfuhr von Erzeugnissen oder Erzeugnisbestandteilen verantwortlich ist (Art. 3, Nr. 11 REACH).

Auch der sogenannte Alleinvertreter gilt als Importeur. Der Alleinvertreter ist eine natürliche oder juristische Person (Unternehmen) mit Sitz in der EU, die von einer natürlichen oder juristischen Person (Unternehmen) mit Sitz außerhalb der EU bestellt wird, die ein Erzeugnis in die EU einführt (Art. 8 REACH).

Transporteure und deren Unternehmen gelten nicht als Importeure im Sinne von REACH.

Produzent eines Erzeugnisses

Ein Produzent ist eine natürliche oder juristische Person (Unternehmen), die ein Erzeugnis in der EU produziert oder zusammensetzt (Art. 3 Nr. 4 REACH). Hierunter fällt ein beachtlicher Teil der BITKOM-Mitglieder, die z.B. Einzelteile eines Erzeugnisses (z.B. eines PCs) von ihren Mutterhäusern im EU-Ausland beziehen und dieses in Deutschland dann zusammensetzen.

Lieferant eines Erzeugnisses

Ein Lieferant ist der Produzent, Importeur, Händler oder ein anderer Akteur in der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt (Art. 3 Nr. 33 REACH).

■ 3.2 Erzeugnisse

Ein Erzeugnis im Sinne von REACH ist ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Beispiele für Erzeugnisse sind Notebooks, PCs und Kameras, aber auch Batterien¹ und CDs.

■ 3.3 Kandidatenliste

Die Kandidatenliste enthält Stoffe („Kandidatenstoffe“), die als besonders Besorgnis erregend eingestuft sind und für die bestimmte Informationspflichten gelten.

- Die Liste wurde am 28. Oktober 2008 veröffentlicht²: http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp
- Auf der aktuellen Liste (Stand 29. 10.2008) befinden sich 15 Stoffe. Die Liste wird im Laufe der Zeit erweitert und ergänzt, sodass diese Liste kontinuierlich beobachtet werden sollte.
- Mit dieser Veröffentlichung treten die Informationspflichten aus Art. 33 Abs. 1 und 2 REACH in Kraft.

¹ <http://www.epbaeurope.net/documents/EPBAstatement-batteriesunderREACH2Octo8.pdf>

² http://echa.europa.eu/doc/press/pr_o8_38_candidate_list_20081028.pdf

Die Kandidatenliste wird nach folgendem Prozess erstellt:

- Liste der einzelnen Mitgliedstaaten: Mitgliedstaaten erstellen individuelle Listen von Stoffen, die sie auf die Kandidatenliste setzen würden.
- Registry of Intent³: Anhand der Listen der Mitgliedstaaten wird eine sogenannte Registry of Intent erstellt, auf der die Stoffe stehen, die in die

Kandidatenliste aufgenommen werden sollen. Diese Registry dient der Vorabinformation von interessierten Gruppen. Ein regelmäßiger Blick hierauf lohnt sich, um sich frühzeitig über mögliche Ergänzungen der Kandidatenliste vorzubereiten.

³ http://echa.europa.eu/chem_data/reg_intentions_en.asp

4 Anforderungen an Inverkehrbringer von Erzeugnissen

Produzenten, Importeure und Lieferanten von Erzeugnissen müssen zwei REACH-Pflichten erfüllen (siehe auch Flussdiagramm auf S. 9):

- Informationspflicht aus Art. 33 Abs. 1 und 2 (siehe 4.1)
- Notifizierungspflicht aus Art. 7 Abs. 2 (siehe 4.2)

Das Diagramm auf S. 9 zeigt im Überblick, wie Unternehmen schrittweise prüfen können, ob sie von der Informationspflicht und der Notifizierungspflicht betroffen sind.

■ 4.1 Informationspflicht nach Art. 33

Die Informationspflicht nach Art. 33 dient der Transparenz, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis hin zum Verbraucher geschaffen werden soll. Die Pflicht betrifft die oben genannten Kandidaten-Stoffe. Hieraus entstehen für ITK-Unternehmen zwei Informationspflichten, die mit der Veröffentlichung der Kandidatenliste am 28. Oktober 2008 Geltung erlangen.

Art. 33 Abs. 1

Hiernach ist der Lieferant eines Erzeugnisses verpflichtet, bestimmte Informationen über einen Kandidaten-Stoff entlang der Wertschöpfungskette weiter zu geben. Diese Verpflichtung besteht eigeninitiativ, muss also vom Unternehmen automatisch erfüllt werden („push“). Es muss mindestens der Stoffname angegeben werden und – soweit verfügbar – auch Informationen zum sicheren Umgang mit dem Erzeugnis.

„Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.“

Art. 33 Abs. 2

Auf Anfrage – also nicht eigeninitiativ, sondern reaktiv – ist auch Verbrauchern und sonstigen „Nachfragern“ innerhalb von 45 Tagen über die in einem Erzeugnis enthaltenen Kandidaten-Stoffe kostenlos Auskunft zu geben („pull“). Es muss mindestens der Stoffname angegeben werden und – soweit verfügbar – auch Informationen zum sicheren Umgang mit dem Erzeugnis.

„Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.“

BITKOM-Empfehlung zum Umgang mit der Informationspflicht entlang der Wertschöpfungskette:

- Das Erzeugnis zunächst daraufhin überprüfen, ob es Stoffe enthält, die auf der Kandidatenliste enthalten sind (chemische Analyse bzw. Informationsangaben von Zulieferern).
- Wenn dies der Fall ist, kann das Unternehmen den Entschluss fassen, diesen Stoff nicht mehr einzusetzen, ihn durch einen anderen, „Nicht-Kandidatenstoff“ zu

ersetzen (Substitution) oder das Produktdesign zu ändern, um auf diesen Stoff bzw. einen Substitutionsstoff gar nicht erst angewiesen zu sein.

- Prinzipiell sinnvoll erscheint, ein Stoffinventar zu erstellen, das die in allen Produkten des Unternehmens eingesetzten Stoffe dokumentiert – hierfür sollten die vorangegangenen Lieferanten und Importeure der Erzeugnisteile in die Pflicht genommen werden („Frag den Zulieferer“).

BITKOM-Empfehlung zum Umgang mit der Informationspflicht gegenüber dem Handel

- Sinnvoll erscheint ein Hinweistext in der Produktdokumentation mit Verweis auf die entsprechende Website, die weiterführende Informationen bereithält.
- Zudem wäre denkbar, dass der BITKOM die URLs der jeweiligen Websites der Mitgliedsunternehmen bündelt und dem Handel zur Verfügung stellt.

BITKOM-Empfehlung zum Umgang mit der Informationspflicht gegenüber Verbrauchern

- Weil b2b und b2c nicht immer klar abgrenzbar sind, ist es sinnvoll, bei der Erstellung der Produktdokumentation auch an die Verbraucherinformationspflicht zu denken. In dem Benutzermanual eines Gerätes oder eines anderen Produktes können Hinweise im Sinne der Pflicht aus Art. 33 Abs. 2 eingeführt werden, auch mit einem Link auf eine weiterführende Website. Allerdings muss hier dennoch mit Anrufen beim Hersteller von Verbrauchern gerechnet werden, da erfahrungsgemäß nicht alle das Produktmanual sorgfältig lesen. Diese Anfragen müssen laut Art. 33 Abs. 2 innerhalb von 45 Tagen kostenfrei beantwortet werden.

- Prinzipiell empfiehlt es sich, einen Antwort- und Dokumentationsprozess einzuführen, um die Erfüllung der Pflicht aus Art. 33 Abs. 2 fristgemäß und mit möglichst geringem Einzelaufwand erfüllen zu können.

4.2 Notifizierungspflicht nach Artikel 7 Abs. 2

Stoffe in Erzeugnissen sind gegenüber der Agentur zu notifizieren, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Kandidaten-Stoff ist in den Erzeugnissen in einer Menge von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.
- Der Kandidaten-Stoff ist in dem Erzeugnis eines Herstellers oder Importeurs in einer Jahresmenge über einer Tonne enthalten.

Diese Pflicht entfällt, wenn...

- der Produzent oder Importeur eine Exposition von Mensch und Umwelt unter normalen Bedingungen auch während der Entsorgungsphase ausschließen kann. In diesem Fall müssen dem Abnehmer des Erzeugnisses geeignete Anweisungen gegeben werden, um eine solche Exposition zu vermeiden (Art. 7 Abs. 3 REACH).
- der Stoff bereits für die beabsichtigte Verwendung registriert worden ist (Art. 7 Abs. 6 REACH).

Die Pflicht gilt folgendermaßen⁴:

- Für Stoffe, die vor dem 1. Dezember 2010 auf die Kandidatenliste gesetzt wurden, muss die Notifizierung bei ECHA bis zum 1. Juni 2011 eingehen.
- Für Stoffe, die am oder nach dem 1. Dezember 2010 auf die Kandidatenliste gesetzt wurden, muss die

4 http://echa.europa.eu/doc/press/pr_o8_39_candidate_list_rev_20081104.pdf

Notifizierung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Aufnahme bei ECHA eingehen.

Für die Notifizierung von ECHA müssen nach Art. 7 Abs. 4 bei der Unterrichtung folgende Informationen angegeben werden:

- Identität und Kontaktangaben der Produzenten oder Importeure gemäß Anhang VI Abschnitt 1 (nicht aber deren eigene Betriebsstandorte)
- Registrierungsnummer(n) nach Art. 20 Abs. 1, falls verfügbar
- Identität des Stoffes gemäß Anhang VI Abschnitte 2.1 bis 2.3.4
- Einstufung des Stoffes/der Stoffe gemäß Anhang VI Abschnitte 4.1 und 4.2

- kurze Beschreibung der Verwendung(en) des Stoffes/der Stoffe in dem Erzeugnis gemäß Anhang VI Abschnitt 3.5 und der Verwendungen des Erzeugnisses/der Erzeugnisse
- Mengbereich des Stoffes/der Stoffe, z.B. 1 bis 10 t, 10 bis 100 t usw.

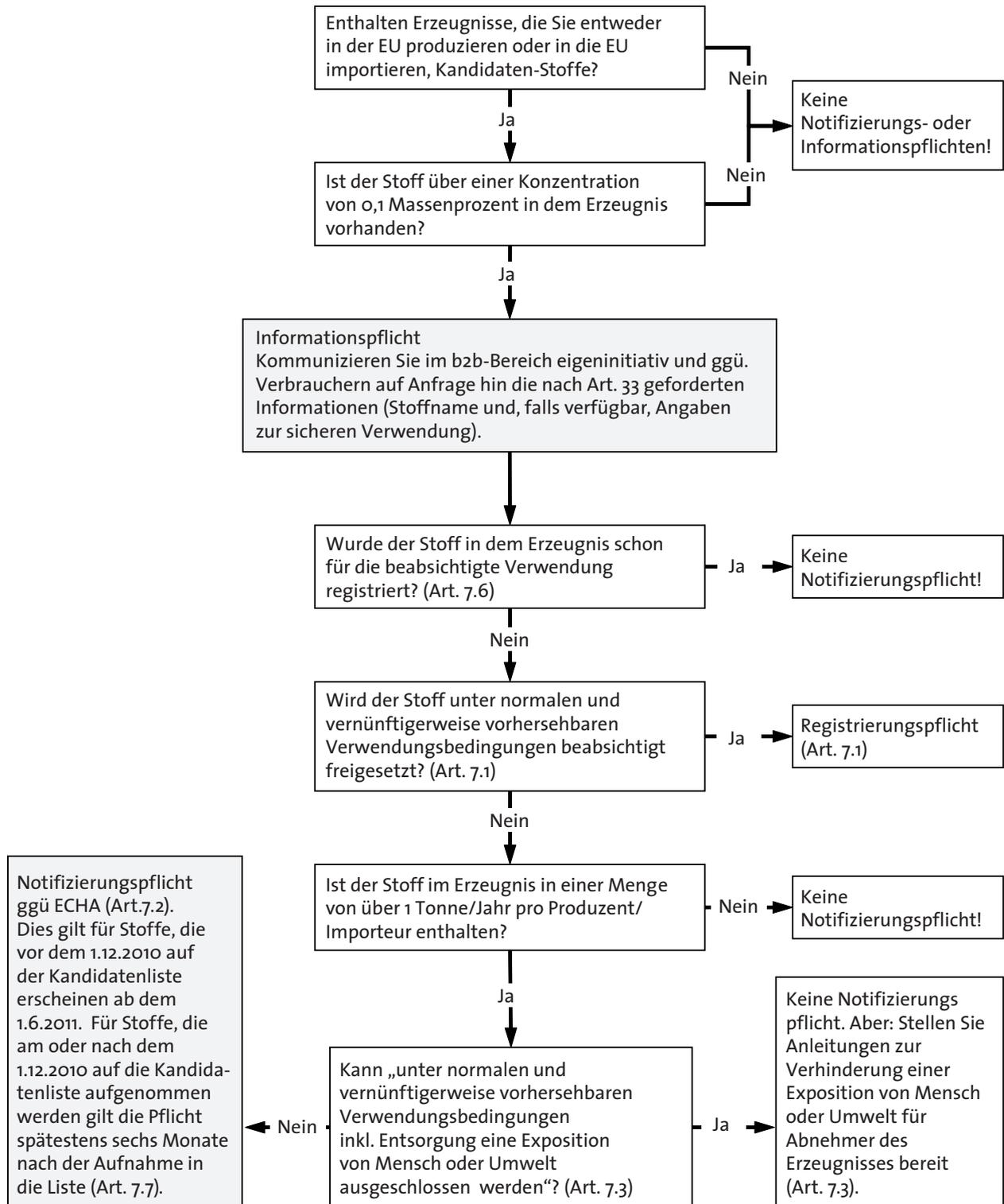
„Der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen unterrichtet die Agentur nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels, wenn ein Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist, und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;

b) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.“

Weitere Informationen zur Registrierungspflicht unter http://echa.europa.eu/doc/reach/echa_o8_gf_o5_registration_en_20080721.pdf

Notifizierungs- und Informationspflicht für Stoffe in Erzeugnissen



5 Anforderungen an Inverkehrbringer von Erzeugnissen mit beabsichtigter Freisetzung

Eine Ausnahmesituation ergibt sich, wenn es sich um Erzeugnisse mit beabsichtigter Freisetzung handelt. Setzt ein Erzeugnis beabsichtigt Stoffe frei, so fallen diese auch unter die Registrierungspflicht aus Art. 7 Abs.1 REACH. Dann wird auch die Vorregistrierungsphase relevant, die bis zum 1. Dezember 2008 läuft.

Für weitere Informationen zu Erzeugnissen mit beabsichtigter Freisetzung und die Pflichten aus Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 55 ff verweist der Leitfaden im Anhang unter Links auf weiterführende Informationen und auf den REACH-Helpdesk des UBA: <http://www.reach-helpdesk.de/>.

6 European Chemicals Agency (ECHA)

Die European Chemicals Agency mit Sitz in Helsinki ist die Stelle zur Registrierung, Authorisation und Notifizierung. Sie hat zudem die Aufgabe, zu informieren und zu beraten.

<http://echa.europa.eu>

7 Zeitplan

WER	WANN	WAS
2008		
Lieferanten von Erzeugnissen	28. Oktober 2008	Informationspflichten nach Art. 33 haben begonnen.
ECHA	1. Juni 2008 - 1. Dezember 2008	Vorregistrierungsphase für Phase-In-Stoffe, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden.
2009		
ECHA	1. Januar 2009	Veröffentlichung aller bis dahin vorregistrierten Phase-In Stoffe in einer Liste, mit Angabe der jeweils stoffbezogenen Frist für die Registrierung (zwischen 3, 5 und 11 Jahren).
ECHA	1. Juni 2009	Stoffverbote in „Marketing in use“ ⁵ wird in Annex VII überführt und nach Titel VIII beschränkt.
2010		
Akteure unter REACH	Bis 1. Dezember 2010	Frist für Registrierung von Phase-In Stoffen, die Hersteller oder Importeur in einer Menge von 1000t/a oder mehr produziert/einführt bzw. bei 1t/a bei CMR ⁶ (cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)
2011		
Akteure unter REACH	Ab 1. Juni 2011	Notifizierungspflicht von Kandidaten-Stoffen in Erzeugnissen (Art. 7 Abs. 2) tritt ein (Art. 7 Abs. 7)
2013		
Akteure unter REACH	Bis 1. Juni 2013	Frist für Registrierung von Phase-In Stoffen, die in Menge von 100t/a oder mehr je Hersteller/Importeur produziert oder eingeführt werden (Art. 23 Abs. 2).
2018		
Akteure unter REACH	Bis 1. Juni 2018	Frist für Registrierung alle Phase-In Stoffe, die in einer Menge von 1t/a oder mehr je Hersteller/Importeur produziert oder eingeführt wird (Art. 23 Abs. 3)

5 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:243:0015:0018:DE:PDF>

6 http://www.baua.de/nn_18534/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/pdf/CMR-Gesamtliste.pdf

8 Ausblick

REACH stellt eine große Herausforderung dar. Von besonderer Bedeutung wird sein, welche Stoffe nach und nach in der Kandidatenliste aufgenommen werden. Es wird sich zeigen, ob sich die Ziele – Umwelt- und Gesundheitsschutz – durch REACH realisieren lassen, oder ob einfach weniger Stoffe auf dem Markt zu finden sein werden.

Der Wegfall eines bestimmten Stoffes, der für einen Akteur in der Wertschöpfungskette unverzichtbar ist, kann existenzielle Auswirkungen haben. Auch die höheren Kosten durch die Registrierungspflicht und Erstellung von Berichten könnte eine Belastung werden.

Außerdem sollte beobachtet werden, wie sich das Verhältnis von REACH mit anderen Umweltvorschriften entwickelt, insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen REACH und RoHS.

Eine weitere interessante Frage ist, wie Recycler mit REACH umgehen werden und wie sich daraufhin der Einsatz von Recyclaten in Erzeugnissen entwickelt. IT-Hersteller haben grundsätzlich einen Informationsanspruch aus Art. 33 Abs. 1 gegenüber den Vertreibern von Recyclaten. Der Begriff des Stoffes umfasst auch seine Verunreinigungen. Nur wenn auch diese den REACH-Anforderungen entsprechen, können IT-Hersteller sie verwenden. In der Praxis wird es schwierig sein, dies zuzusichern, da Recycler nicht für jedes einzelne gemischte Recyclat ein separates REACH-Profil erstellen können. Somit wird abzuwarten sein, ob sie immer gleiche Prozentsätze von immer gleichen und bekannten Verunreinigungen einhalten können und diese dann REACH-konform vertreiben, oder ob der Einsatz von Recyclaten in Erzeugnissen schwieriger bzw. unmöglich werden wird.

9 Anhang

■ 9.2 Links

- European Chemical Agency: http://echa.europa.eu/home_en.asp
- ECHA Fact Sheet regarding substances in articles (engl.): http://echa.europa.eu/doc/reach/echa_o8_gf_o3_articles_en_20080801.pdf
- ECHA Guidance to substances in articles (engl): http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/articles_en.pdf
- ECHA Guidance for downstream users (engl): http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/du_en.pdf
- REACH Helpdesk: www.reach-helpdesk.de/
- Bundesverband der deutschen Industrie e.V. – BDI: <http://reach.bdi.info/345.htm>
- Musterformulierungen zur Informationspflicht aus Art. 33 REACH: http://reach.bdi.info/REACH-Hilfestellungen/Musterformulierungen_und-formate_zur_Erfuellung_der_Informationspflicht_nachArtikel33.pdf
- Greenpeace Leitfaden: www.greenpeace.org/raw/content/eu-unit/press-centre/reports/navigating-reach.pdf
- Anhang IV/V (Version vom 09.10.2008): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:268:0014:0019:DE:PDF>

■ 9.3 Glossar

Begriff	Definition
Abnehmer eines Erzeugnisses	Industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, es sei denn, er ist Verbraucher, dem ein Erzeugnis geliefert wird.
Abnehmer eines Stoffes oder einer Zubereitung	Nachgeschalteter Anwender oder Händler, dem ein Stoff oder eine Zubereitung geliefert wird.
Akteure der Lieferkette	Alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschalteten Anwender in einer Lieferkette
Bioakkumulierend	Bioakkumulierende Stoffe sind Stoffe, die sich in Lebewesen anreichern, wodurch eine Konzentration in einem Gewebe erreicht werden kann, die toxische Effekte auslösen kann. Diese sind für die Umwelt besonders gefährliche Chemikalien.
EINECS	European Inventory of existing Commercial Chemical Substances.
Erzeugnis	Ein Erzeugnis ist im Sinne von REACH ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.
Händler	Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler.
Hersteller	Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt.
Identifizierte Verwendung	Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung oder Verwendung einer Zubereitung, die ein Akteur der Lieferkette, auch zur eigenen Verwendung, beabsichtigt oder die ihm schriftlich von einem unmittelbar nachgeschalteten Anwender mitgeteilt wird.
Importeur	Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.
Inverkehrbringen	Die entgeltliche bzw. unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Lieferant eines Erzeugnisses	Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt.
Nachgeschalteter Anwender	Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender (engl. Downstream User)
Non-Phase-In-Stoff	Stoff, der kein Phase-In Stoff ist, d.h. <ul style="list-style-type: none"> ■ er ist nicht im europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) aufgeführt, ■ der Hersteller oder Importeur kann nicht nachweisen, dass er den Stoff nicht in der Europäischen Union in den 15 Jahren vor Inkrafttreten von REACH in Verkehr gebracht hat, ■ er wurde nicht (ausgenommen Polymere) in einem Land der Europäischen Union gem. RiLi 67/548/EWG vor dem 1.6. 2007 angemeldet.
Persistent	Charakteristik von für die Umwelt besonders gefährlichen Chemikalien. Persistente Stoffe sind in der Umwelt stabil, sie werden nicht oder nur sehr langsam abgebaut und können sich deshalb in der Umwelt anreichern.
Phase-In Stoff	Alle Stoffe, die vor dem 19. September 1981 in der EU auf dem Markt waren und in der EINECS-Liste enthalten sind.
Produzent eines Erzeugnisses	Eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt.
Registrant	Hersteller oder Importeur eines Stoffes oder Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, der ein Registrierungsdossier für einen Stoff einreicht.
RIP	REACH Implementation Project – Projekt zur Implementierung von REACH.
Sicherheitsdatenblatt	Datenblatt mit Sicherheitshinweisen für den Umgang mit gefährlichen Substanzen. In der EU und vielen anderen Ländern müssen solche Datenblätter vom Inverkehrbringer, Einführer und Hersteller von Gefahrstoffen und von Zubereitungen, die diese Gefahrstoffe über bestimmte Mengengrenzen hinaus enthalten, zur Verfügung gestellt werden.

SIEF	Substance Information Exchange Forum – Forum zum Informationsaustausch über Stoffe. Forum zum Austausch von Stoffinformationen, das nach der Vorregistrierung von Phase-in Stoffen gegründet wird. Teilnehmer eines SIEF sind alle Hersteller/Importeure eines identischen Stoffes. Ziel der SIEFs ist es, Mehrfachdurchführungen von Versuchen zu verhindern.
Stoff	Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.
Stoff, gefährlicher	Zu den besonders gefährlichen Stoffen zählen: <ul style="list-style-type: none"> ■ CMR-Stoffe: krebs erregende (karzinogene), erbgutschädigende (mutagene) und fortpflanzungsschädigende (reproduktionstoxische) Stoffe; ■ PBT-Stoffe: Stoffe, die in der Umwelt nicht abgebaut werden, sich stark in Mensch und Tier anreichern und toxisch sind (persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe); ■ vPvB-Stoffe: Stoffe, die nicht abgebaut werden und sich sehr stark in Geweben anreichern (sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe); ■ andere Stoffe, die ähnlich Anlass zur Besorgnis geben, z.B. hormonartig wirkende (endokrine) Stoffe.
Stoffsicherheitsbericht	Enthält die Stoffsicherheitsbeurteilung, die für alle registrierten Stoffe durchzuführen ist, die der Registrierpflichtige in Mengen von 10 t/a oder mehr herstellt oder einführt.
SVHC	Substance of Very High Concern – Sehr Besorgnis erregender Stoff
Verwendung	Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch.
Verwendung, angegebene/unterstützte	Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung oder Verwendung einer Zubereitung, die durch ein nachgeschaltetes Glied der Lieferkette, einschließlich der eigenen Verwendung, beabsichtigt ist, oder die ihm schriftlich von einem anderen nachgeschalteten Anwender angegeben wird und in dem übermittelten Stoffsicherheitsbericht erfasst ist.
Verwendung, unerwünschte/nicht unterstützte	Verwendung durch einen nachgeschalteten Anwender, von der der Registrant abrät.

Verwendungs- und
Expositionskategorie

Expositionsszenario, das ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen abdeckt, wobei die Verfahren oder Verwendungen zumindest in Form der kurzen, allgemeinen Angaben zur Verwendung bekannt gegeben werden.

Zubereitung

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.100 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030.27576-0
Fax: 030.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org